

Ä1

# Antrag

## Antragsberatung BDKJ-Hauptversammlung 2026

**Initiator\*innen:** BDKJ-Bundesvorstand

**Titel:** **Ä1 zu A11: Änderung der Geschäftsordnung:  
"Anmeldefrist Hauptversammlung"**

---

### Titel

#### Ändern in:

Änderung der Geschäftsordnung: "Frist namentliche Benennung der Hauptversammlungsmitglieder"

### Antragstext

#### Von Zeile 4 bis 14:

~~1. Die jeweilige Wahlperiode der Mitglieder der Hauptversammlung wird durch die Dauer der Amtsperiode der Mitglieder der Hauptversammlung bestimmt. Die Amtsperiode der Mitglieder der Hauptversammlung beträgt zwei Jahre. Die Amtsperiode der Mitglieder der Hauptversammlung beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem die Hauptversammlung tagt. Die Amtsperiode der Mitglieder der Hauptversammlung endet am 31. Dezember des Jahres, in dem die Hauptversammlung tagt. Die Amtsperiode der Mitglieder der Hauptversammlung wird durch die Dauer der Amtsperiode der Mitglieder der Hauptversammlung bestimmt. Die Amtsperiode der Mitglieder der Hauptversammlung beträgt zwei Jahre. Die Amtsperiode der Mitglieder der Hauptversammlung beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem die Hauptversammlung tagt. Die Amtsperiode der Mitglieder der Hauptversammlung endet am 31. Dezember des Jahres, in dem die Hauptversammlung tagt.~~

- [?](#)

Die jeweiligen Mitglieder der Jugend- und Diözesanverbände der Hauptversammlung werden von den Jugendverbands- und Diözesanleitungen bis zur Eröffnung der Hauptversammlung namentlich benannt.

~~2. Abweichend von § 12 Absatz 2 kann jedes Mitglied der Hauptversammlung, mit Ausnahme der Mitglieder des Bundesvorstands, vertreten werden. Diese Stellvertreter\*innen werden von den Jugend- und Diözesanverbänden benannt. Dies kann auch nach der Frist aus Absatz 1 erfolgen.~~

- Abweichend von § 12 Absatz 2 kann jedes Mitglied der Hauptversammlung, mit Ausnahme der Mitglieder des Bundesvorstands, vertreten werden. Diese Stellvertreter\*innen werden von den Jugend- und Diözesanverbänden benannt. Dies kann auch nach der Frist aus Absatz 1 erfolgen.

~~3. Ergänzend zu § 2 Absatz 7 können für die Hauptversammlung auch von den Organen des Bundesverbandes, den Jugendverbänden, den Diözesanverbänden und den Ausschüssen Sachanträge und Änderungsanträge gestellt werden.~~

- Ergänzend zu § 2 Absatz 7 können für die Hauptversammlung auch von den Organen des Bundesverbandes, den Jugendverbänden, den Diözesanverbänden und den Ausschüssen Sachanträge und Änderungsanträge gestellt werden.

## **Begründung**

Überschrift: Titel ist ihr irreführend, weil ich nicht um die Anmeldefrist geht.

Text: Frist wird faktisch aufgehoben, aber Zusammensetzung der HV ändert sich nicht.